
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 6 Order-Transaktions-Verhältnis - § 16 Abs. 4 Börsenordnung

Die nach § 16 Abs. 4 der Börsenordnung anwendbaren Parameter sowie die jeweils daraus resultierenden Limite werden pro Derivategruppe in Annex K festgelegt.
